

es sei in allen Fällen ein nobilis, so befremdet es u. E., die betreffenden Rechtssätze in einem Adelsstatut zu finden, da sie materiell unzweifelhaft allen Ständen gemeinsam sind. Man könnte uns allerdings einwenden, wir zögen den Begriff des Adelsstatuts zu eng. Rechtssätze von so hervorragendem Interesse für den Edeling wie diese hätten sehr wohl in einem Adelsstatut Aufnahme finden können, obgleich sie dem gemeinen Rechte angehörten. Diesem Einwand glauben wir aber mit dem Hinweis darauf begegnen zu können, dass für einen so sehr erweiterten Begriff des Adelsstatuts der Inhalt des ersten Abschnitts wiederum zu dürftig ist. War es für den Edeling denn nicht auch von hohem Interesse, wie hoch er für den Totschlag eines Freien haftete? Und doch findet sich in der lex keine Bestimmung darüber. Aus doppeltem Grunde also, einmal weil es im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt ist, dass es sich in cap. 16—19 nur um Angehörige der nobiles handelt, ferner weil die Bestimmungen dieser cap. dem Inhalte nach gemeines Recht darstellen, scheint uns der Gedanke näher zu liegen, ihre Geltung sei auch formell nicht auf den Kreis der Edelinge beschränkt. Dann aber müsste man, um in dem ersten Theile der lex Sax. allenfalls ein Adelsstatut sehen zu können, diesen ersten Abschnitt weder mit Merkel bis zum 23 (incl.) noch mit Boretius bis zum 20 (incl.), sondern nur bis zum cap. 15 (incl.) rechnen. Aber auch diese Hypothese würde sich nicht aufrecht erhalten lassen. Widerspricht ihr doch die schon so häufig erwähnte Thatsache, dass die ersten zwanzig cap. der Anordnung der lex Rib. folgen und deshalb wenigstens unter sich offenbar zusammen hängen. Wer also die oben dargelegte Auffassung der cap. 16—19 theilt, dem wird es zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt ein Adelsstatut vorliegt und er wird den Gedanken an ein solches fallen lassen, sobald sich eine andere annehmbare Erklärung für die Thatsache findet, dass die ersten 15 cap. der lex ihrem Wortlaute nach ausschliesslich Rechtssätze für die nobiles enthalten. Eine solche Erklärung wäre gegeben, wenn wir annehmen dürften, es sei eine redactionelle Eigenthümlichkeit der lex, dass sie auch dort Rechtsnormen für alle Stände schaffen will, wo sie wörtlich nur Rechtssätze für die zur nobilitas gehörigen ausspricht. Ist es der Wille des Gesetzes, dass aus dem, was für den nobilis gilt, auf das Recht des Freien geschlossen werden solle, so wären alle Zweifel darüber, ob die ersten zwanzig cap. der lex auch in eine Codification des gemeinen sächsischen Stammesrechtes hineinpassen, hinweg geräumt.